

Public Corporate Governance Bericht

**der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
der KA Finanz AG i.A. gemäß K-15.1.1 B-PCGK**

2023



Präambel

Die KA Finanz AG i.A. steht zur Gänze im Eigentum der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes („**ABBAG**“), einer 100% Beteiligungsgesellschaft der Republik Österreich, und ist eine nicht regulierte Gesellschaft. Am 17.10.2023 wurde ein Auflösungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gem. § 84 Abs. 12 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken („**BaSAG**“) gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA gem. § 84 Abs. 12 BaSAG wurde am 28.12.2023 erlassen. Damit ist die Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr und unterliegt fortan lediglich dem Aktienrecht. Die Aufsicht der FMA endete damit. Die Gesellschaft befindet sich seit 01.01.2024 im Status der aktienrechtlichen Liquidation und firmiert unter „KA Finanz AG i.A.“.

Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 vor der Liquidation der KA Finanz AG („**KA Finanz**“). Infolgedessen wird in diesem Bericht in weiterer Folge von KA Finanz gesprochen.

1. Der Österreichische Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex („**Kodex**“ oder „**B-PCGK**“) beschlossen und diesen am 28.06.2017 novelliert. Dieser Kodex wurde in Konsultation mit Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden einschlägiger Unternehmen, Vertretern staatlicher Rechnungsprüfungsgremien und Verwaltungsexperten sowie unter Einbeziehung der OECD-Grundsätze der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen, des Österreichischen Corporate Governance Kodex für die Privatwirtschaft und vergleichbarer Governance Regelungen in Deutschland und der Schweiz erarbeitet.

Erklärtes Ziel des Kodex ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseignern, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Die Regelungen des Kodex sind in zwei Kategorien unterteilt, die einen abgestuften Verpflichtungsgrad aufweisen. Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Regelungen („**K-Regeln**“) und Empfehlungen („**C-Regeln**“), bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist („**comply-or-explain**“). Da der Kodex auf verschiedene Unternehmensformen anwendbar ist, geben die K-Regeln nicht für sämtliche dem Kodex unterworfenen Unternehmen die gesetzlich zwingenden Grundsätze „Guter Corporate Governance“ wieder. Es kann daher in besonders begründeten Fällen zu Abweichungen von den K-Regeln kommen, welche nach dem ansonsten für die C-Regeln geltenden Prinzip „**comply-or-explain**“ offenzulegen sind, um ein kodexkonformes Verhalten zu gewährleisten.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der vollständige Originaltext des Kodex ist auf der Webseite des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) veröffentlicht.

2. Bekenntnis zum Kodex

Die Anteilseigner und die KA Finanz bekennen sich zur Einhaltung des B-PCGK. Die Anwendbarkeit des B-PCGK wurde erstmalig von der Hauptversammlung am 28.05.2013 durch Verankerung des Kodex idgF in der Satzung beschlossen. In weiterer Folge wurden die Regelungen des B-PCGK erstmalig mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 26.06.2013 in die Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrats der KA Finanz aufgenommen und waren in den jeweils gültigen Fassungen verankert.

Die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und die Anteilseignerin haben somit bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Kodex zu beachten. Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens einen Bericht zu erstellen und bei Abweichung von zwingenden Bestimmungen oder Empfehlungen eine entsprechende Erklärung im Bericht abzugeben, die auch den Grund für die Abweichung anführt. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan der KA Finanz erstellen jährlich einen gemeinsamen Corporate Governance Bericht. Erstmals wurde dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2013 erstellt. Der Bericht wird dem Aufsichtsrat als zuständiges Organ für die Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses vorgelegt und auf www.kafinanz.at/finanzberichte veröffentlicht. Da zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts an den Aufsichtsrat die Jahresabschlussprüfung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Bericht dem Aufsichtsrat nicht gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorgelegt (Abweichung von der K-15.1.1 B-PCGK).

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge gem. K-15.1.3 B-PCGK

a) Angaben zur Geschäftsleitung

Zusammensetzung des Vorstandes (K-15.2 B-PCGK):

Der Vorstand bestand aus zwei Mitgliedern.

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dipl.-Vw. Gabriele Müller Sprecherin des Vorstandes	1964	16.07.2018	31.12.2023
Dr. Helmut Urban Mitglied des Vorstandes	1958	01.09.2013	31.12.2023

Die Mitglieder der Geschäftsleitung hatten keine Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Vergütungen der Geschäftsleitung (K-15.3 B-PCGK):

Gesamtbezüge Vorstand für 2023 (in EUR)

Aktive Vorstandsmitglieder	736.040,60
davon Dipl.-Vw. Gabriele Müller	337.439,71
davon Dr. Helmut Urban	336.600,73
davon vertragliche Altersversorgung	62.000,16
Gesamtbezüge/Pensionszahlungen an frühere Vorstandsmitglieder	150.859,13
	886.899,73

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung gemäß K-8.3.3 B-PCGK.

b) Angaben zum Überwachungsorgan

Zusammensetzung des Überwachungsorgans (K-15.2 B-PCGK):

Im Geschäftsjahr 2023 waren folgende Personen im Aufsichtsrat tätig.

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Stephan Koren Vorsitzender des Aufsichtsrates	1957	18.05.2016	31.12.2023
Dr. Bruno Ettenauer Vorsitzender Stellvertreter des Aufsichtsrates	1961	18.05.2016	31.12.2023
Mag. Werner Muhm Mitglied des Aufsichtsrats	1950	08.01.2009	31.12.2023
DI Bernhard Perner Mitglied des Aufsichtsrats	1979	14.03.2018	04.05.2023
Dr. Christoph Pesau Mitglied des Aufsichtsrats	1979	05.05.2022	31.12.2023
Dr. Gerald Hochegger Mitglied des Aufsichtsrats	1970	13.12.2023	ord. HV 2028
Dr. Tinka Hofer Mitglied des Aufsichtsrats	1978	13.12.2023	ord. HV 2028

Im Geschäftsjahr 2023 erfolgten personelle Änderungen im Aufsichtsrat:

- Aufgrund Ablaufs der Funktionsperiode schied DI Bernhard Perner mit Wirkung 04.05.2023 aus dem Aufsichtsrat aus.
- Der Vorsitzende Dr. Stephan Koren, der Vorsitzende Stellvertreter Dr. Bruno Ettenauer, Mag. Werner Muhm und Dr. Christoph Pesau legten ihre Aufsichtsratsmandate, jeweils mit Wirkung 31.12.2023 nieder.
- Dr. Gerald Hochegger und Dr. Tinka Hofer wurden mit Wirkung 13.12.2023 in den Aufsichtsrat gewählt.

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr 2023:

	Prüfungsausschuss	Portfolioausschuss	Personalausschuss	Präsidialausschuss
Dr. Stephan Koren	Vorsitzender	Vorsitzender Stellvertreter	Vorsitzender	Vorsitzender
Dr. Bruno Ettenauer	Vorsitzender Stellvertreter	Vorsitzender	Vorsitzender Stellvertreter	Vorsitzender Stellvertreter
DI Bernhard Perner (bis 04.05.2023)	Mitglied	Mitglied	Mitglied	–
Mag. Werner Muhm	Mitglied	Mitglied	Mitglied (ab 24.05.2023)	–
Dr. Christoph Pesau	Mitglied	Mitglied	Mitglied (ab 24.05.2023)	–
Dr. Gerald Hohegger (ab 13.12.2023)	Mitglied	Mitglied	–	–
Dr. Tinka Hofer (ab 13.12.2023)	Mitglied	Mitglied	–	–

Es bestanden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge gemäß K-11.6.5 B-PCGK mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für das Überwachungsorgan gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK.

Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans (K-15.3 B-PCGK):

Die von der Hauptversammlung am 04.05.2023 beschlossenen Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, im Prüfungs-, Portfolio- und Personalausschuss für das Geschäftsjahr 2022 betragen in Euro:

Vorsitzender	20.000,00
Vorsitzender-Stellvertreter	15.000,00
Sonstige Aufsichtsräte (je AR-Mitglied 10.000,00)	40.000,00
Gesamt	75.000,00

Es gibt keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Individualisierte Aufstellung der für das Geschäftsjahr 2022 gezahlten Vergütungen in Euro:

Dr. Stephan Koren, Vorsitzender	20.000,00
Dr. Bruno Ettenauer, Vorsitzender-Stellvertreter	15.000,00
Mag. Marion Khüny, CFA	3.424,66 (anteilig bis 05.05.2022)
Mag. Werner Muhm	10.000,00
DI Bernhard Perner	10.000,00
Dr. Gregor Schinko	3.424,66 (anteilig bis 05.05.2022)
Dr. Christoph Pesau	6.602,74 (anteilig ab 05.05.2022)
Gesamt	61.849,32

**4. Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan
gem. K-15.1.3 B-PCGK**

a) Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

In der Geschäftsordnung für den Vorstand waren die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Vorstands waren vom Aufsichtsrat wie folgt festgelegt:

	Geschäftsbereiche
Dipl.-Vw. Gabriele Müller Sprecherin des Vorstandes (MARKTFOLGE)	<ul style="list-style-type: none"> – Risikomanagement – Stab OPO und Finanzen – Informationstechnologie – Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (gem. FM-GwG) – Überwachung MiFID-Anforderungen (gem. Delegierte VO (EU) 2017/565) – Compliance (gem. FMA Organisationsrundschriften WAG 2018) – Kommunikation – Sowie zugeordnete SLAs
Dr. Helmut Urban Mitglied des Vorstandes (MARKT)	<ul style="list-style-type: none"> – Portfoliomanagement – Treasury – Loan Management – Personal – Aufsicht, Recht & Organbetreuung (Stab Recht) – Sowie zugeordnete SLAs
Gemeinsame Agenden	<ul style="list-style-type: none"> – Abbau – Strategie – Interne Revision – Compliance / AML – Internes Kontroll-System (IKS)

Neben der Geschäftsverteilung enthielt die Geschäftsordnung die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurften.

b) Angaben zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

	Entscheidungsbefugnisse/ Tätigkeit	Anzahl Sitzungen im Berichtszeitraum
Aufsichtsrat	Tätigkeiten gem. § 95f AktG insbesondere Überwachung der Geschäftsleitung und zustimmungspflichtige Geschäfte sowie Tätigkeiten gem. § 162 BaSAG.	4
Personalausschuss	Eingeschränkte Beschlussfähigkeit; Beratung zu Vorstandsangelegenheiten und Fit&Proper Evaluierung von Vorstand und Aufsichtsrat	2 (davon 1 a.o.)
Portfolioausschuss	Beschlussfähigkeit; Tätigkeiten insbesondere Beratung hinsichtlich Abbauplan gem. § 84 Abs 6 BaSAG und Beschluss von Abbaumaßnahmen	4
Prüfungsausschuss	Keine Beschlussfähigkeit; Tätigkeiten gem. § 92 Abs 4a Z 4 AktG insbesondere Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	2
Präsidialausschuss	Eingeschränkte Beschlussfähigkeit; Entscheidungen in dringenden Fällen	0

Im Geschäftsjahr 2023 haben alle Mitglieder des Überwachungsorgans jeweils an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen.

5. Genderaspekte und Maßnahmen zur Förderung von Frauen gem. K-15.4 B-PCGK

Zum 31.12.2023 betrug der Frauenanteil in der Geschäftsleitung 50% und 16,7% im Überwachungsorgan und dessen Ausschüssen.

Bei der Neubesetzung des Überwachungsorgans im Dezember 2023 wurde auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet. Somit liegt der Frauenanteil im Überwachungsorgan seit 01.01.2024 bei 50%.

Im Berichtszeitraum bekannte sich die KA Finanz zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzte sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein und war sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern¹ bewusst. Es bestanden umfangreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (flexible Arbeitszeitmodelle, Home-Office, Förderung der Work-Life Balance und Burn-Out-Prävention).

6. Ausschüsse des Überwachungsorgans gem. C-11.4.1 B-PCGK

Die KA Finanz kam dieser Bestimmung grundsätzlich vollumfänglich nach. Gem. B-PCGK wird jedoch unter Ausschuss des Überwachungsorgans ein gegenüber dem Plenum kleineres Gremium verstanden. In der KA Finanz waren im Berichtszeitraum zwei mit dem Plenum personenidentente Ausschüsse eingerichtet (Prüfungsausschuss, Portfolioausschuss). Die Personenidentität in diesen Ausschüssen gewährleistete eine hohe Effizienz und ermöglichte es, komplexe Sachverhalte intensiv zu behandeln.

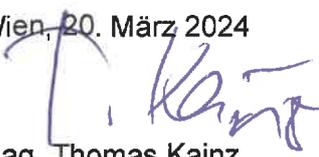
7. Externe Evaluierung des Berichtes gem. K-15.5 B-PCGK

Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung im Bericht auszuweisen. Zuletzt erfolgte die Evaluierung des Berichtes für das Geschäftsjahr 2019 durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat auf Basis ihrer Prüfungshandlungen bestätigt, dass ihnen keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die sie zu der Annahme veranlassen, dass der Bundes Public Corporate Governance Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit dem B-PCGK 2017 übereinstimmt.

Die nächste Evaluierung des Berichtes hat für den B-PCGK Bericht 2024 zu erfolgen.

Wien, 20. März 2024


Mag. Thomas Kainz
Abwickler


Dr. Wolfgang Höller
Vorsitzender des Aufsichtsrates

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.